

Miszellen.

I.

Kleinere Mitteilungen zur münsterischen Kunstgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. I.

Von E. Schmiß-Kallenberg.

Aus den Akten des Stadtarchivs Münster, zumal aus den Ratsprotokollen und Brutamtrechnungen, hat im Jahre 1898 Albert Wormstall in den „Studien zur Kunstgeschichte Münsters“ (Quellen und Forschungen zur Gesch. der Stadt Münster I, herausgeg. von Hellinghaus) eine große Menge kunstgeschichtlich wertvoller Eintragungen veröffentlicht. Eine Durchsicht weiterer Bestände desselben Archivs, die ich zu anderen Zwecken vornahm, ergab als Nebenertrag nochmals eine erkleckliche Anzahl von Notizen ähnlicher Art, die an sich vielleicht unbedeutend, doch immerhin der Veröffentlichung wert sein mögen und die ich nun, zusammen mit einigen aus dem Staatsarchiv Münster gewonnenen, nach und nach in dieser Zeitschrift den Kunsthistorikern von Beruf, die es ja leider nur zu häufig versäumen, auf Archivalien zurückzugreifen, dafür aber umsomehr Wert auf die manchmal doch recht sehr in die Irre führende Stilkritik legen, darbieten möchte.

1. Hilgensenider, Beldensenider und Buidmann.

Zunächst über diese drei aus der Geschichte der münsterischen Steinplastik des 16. Jahrhunderts bekannten Namen, über die in neuester Zeit ein größerer Aufsatz von Döhmman in „Westfalen“, 7. Jahrgang 1915, S. 33 ff. grundlegend gehandelt hat, einige kurze Notizen.

Während Born in seiner Arbeit über „Die Beldensenyder“ (Münster 1905) von der Voraussetzung ausgehend, daß die beiden Namen Hilgensenider und Beldensenider im Grunde dasselbe bedeuteten, den Heinrich Hilgensenider mit Heinrich Beldensenider gleichsetzte, hat Döhmman den urkundlichen Beweis erbracht, daß der in der Geschichte Münsters vor und zur Wiedertäuferzeit begegnende Heinrich Hilgensenider durchaus verschieden ist von dem ungefähr gleichzeitig lebenden Heinrich Beldensenider. Ich glaube bestimmt, daß Döhmman auch mit der a. a. O. S. 82 nur schüchtern vorgetragenen Meinung, dieser letzte bisher bekannt gewordene Vertreter des Namens Hilgensenider sei überhaupt kein Bildhauer gewesen, durchaus Recht hat. Schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts war der Name ganz zum Familiennamen geworden, ohne irgendwie auf das von seinen Trägern ausgeübte Gewerbe Bezug zu nehmen. Ursprünglich mag,

wie man wohl nach unserer bisherigen Kenntnis von der Entstehung der Familiennamen annehmen muß, der Name freilich einem „Heiligen Schnitzer“ zugekommen seien; aber schon die beiden ältesten bisher bekannt gewordenen Träger des Namens, der im J. 1394 und der im J. 1418 gestorbene Johann Hilgensnyder (nach den Inschriften am Chore der Lambertikirche) sind wohl nicht mehr als solche tätig gewesen, da man ihnen doch dann die Bezeichnung „Meister“ zugebilligt haben würde. Ihre Nachkommen aber haben ganz zweifellos diese Kunstfertigkeit nicht mehr ausgeübt.¹⁾

Zu den von Döhmann a. a. O., besonders S. 75 zusammengestellten Nachweisen über das Vorkommen der Familie Hilgensnyder kann ich noch zahlreiche Ergänzungen liefern:

- | | |
|--|--|
| 1426 Mai 25 (sabbato post Penthecostes) ist Johan Hilgensnyder „templirer unde verwarer der tymmeringe“ der St. Lambertikirche. (Stadtarchiv, Urkunden, Armenforb.) | |
| 1442 Okt. 5 (crastino s. Francisci), 1451 März 12 (feria sexta post Cinerum) und Mai 2 (octava Pasche); 1452 Okt. 5 (crastino s. Francisci); 1453 Mai 25 (feria sexta post Penthec.) erscheint Hinrich Hilgensnyder als Verwahrer der Armenleute zu Kinderhaus. (Orig. Urk. Kinderhaus.) | |
| 1453 Ostern verpachten Hinrich Hilgensnyder und Ghert van Werden als Provisoren von Kinderhaus Land. (Pergamenthdft. betr. Kinderhaus 1435 ff.) | |
| 1448 Okt. 4 (feria sexta post Remigii) | } Hinrich Hilgensnyder Verwahrer der gemeinen Almosen der Kirche St. Martini und des Hauses zum Busch (Kopiar der Stiftung zum Busch). |
| 1451 Mai 2 (Quasi modo geniti) | |
| 1462 Nov. 13 (sabbato post Martini episc.) | |
| 1466 Okt. 1 (in die Remigii) | |
| 1467 Mai 6 (in vigilia ascensionis Domini) | |
| 1468 Jan. 12 (feria tertia post Pauli Eremitae) | |

¹⁾ Vielleicht ist der Name aber auch gar nicht als „Heiligen Schnitzer“, als Verfertiger von Heiligenstatuen in Holz oder Stein zu deuten. Zu dieser Annahme wird man unwillkürlich geführt, wenn man zu den beiden Inschriften an der Lambertikirche noch die Tatsache hinzunimmt, daß 1426 ein weiteres Mitglied derselben Familie Johann Hilgensnyder als „Templirer und verwarer der tymmeringe“ der St. Lambertikirche urkundlich erwähnt wird. Offenbar sind die beiden gleichnamigen, 1394 und 1418 verstorbenen Hilgensnyder ebenfalls Kirchmeister der Lambertikirche gewesen, und nur diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß ihre Grabinschriften an der Kirche sich befinden. (Nachträglich finde ich zum J. 1368 Nov. 29 Joh. Hilgensnyder als Provisor der Lambertikirche erwähnt, Stadtarchiv Hdft. Kinderhaus 144.)

- 1463 Juni 23 (in vigilia nativ. Joh. Bapt.) ist Hinrich Hilgensnyder Zeuge in einer Urkunde für das Armenhaus auf der Bergstraße bei der Brücke an der Aa (Kopiar von Wegeßende).
- 1465 wird Wenemar Hilgensnyder erwähnt in Zeitschrift 30 S. 255.
- 1468 und 1483 wird das Haus der † Elise Hilgensniders auf der Hörsterstraße genannt (Urkunden betr. Gasthaus).
- 1469 März 13 (feria secunda post Letare) ist Hinrich Hilgensnyder Vormund (von Ratswegen) der Niese, der Tochter der Elise Elvenmark, † Johannis Frau (Kopiar des Hospitals B. Mariae S. 24).
- 1471 April 9 (feria tertia post Palmarum) derselbe Zeuge in Urkunde für Kinderhaus (Orig.).
- 1481 Nov. 24 (in profesto b. Cath.) Zeuge Johann Hilgensnyder Bürger zu Münster (Kopiar des h. Geistes zu St. Lamberti fol. VI v.).
- Nach 1482 wohnt Hinrich Hilligensnyder auf der Bergstraße (Archiv der Fraterherren, Kopiar I fol. 16 v.).

Dem 15. Jahrh. gehört auch wohl an der Domvikar Symon Hilgensnyders, dessen Memorie am 13. März gehalten wurde (Domarchiv, Msc. 3). 1507 liegt ein „Hilligensniders hues“ in Münster zwischen Ludgeri- und Servatiiort an der Stadtmauer (Fraterherren, Orig.-Urk.).

Daselbe Haus bezw. der zugehörige Gaden ist offenbar gemeint im Kopiar des h. Geistes zu St. Lamberti, fol. 9: Meister Diderich Trutlink uth synnem gedeme, vortidz geheiten Hilligensnyders gedeme, gelegen by den graven (auf St. Michael) VIII β.

* * *

Daß „Beldensnyder“ nicht, wie Born annahm, den Familiennamen bezeichnete, hat Döhmman schlagend nachgewiesen, indem er für die beiden bekanntesten Träger dieses Namens, Hinrich¹⁾ und Johann Beldensnyder, den Familiennamen Brabender urkundlich feststellte. Meine Notizen gestatten, diese Beweisführung noch zu verstärken. In einem Gerichtsprotokoll aus den J. 1548 und 1549 (Stadtarchiv Münster) tritt (fol. 13 v.) am 16. Juni 1548 ein Joist Beldensnyder auf; bereits am 8. Juli desselben Jahres (fol. 19 v.) heißt sein Sohn: Joist Wordeman, wobei ausdrücklich erwähnt wird, daß dieser der Sohn des † Joist Beldensnyder sei. In dem Register zu einem Kopiar von Rentbriefen zu Gunsten der h. Geist-Armen von St. Lamberti (aus dem Anfang des 16. Jhdts.) findet sich die Eintragung: Meister Hinrich Brabender de beldensnyder in

¹⁾ Um 1480 wird ein Sorgen Beldensnyder genannt, der aus seinem im Martini-Kirchspiel liegenden Hause eine Abgabe von 11 S an die Armen zu Kinderhaus zu entrichten hat (Berg. Hdschft. betr. Kinderhaus 1435 ff.); die Vermutung spricht dafür, daß er der bisher unbekannte Vater des Meisters Heinrich Brabender-Beldensnyder gewesen ist.

der wegeßende neft by der cameraels huse up Michaelis 2 β; die zugehörige Urkunde, die wahrscheinlich ein noch früheres Datum als 1519 hatte, ist leider aus dem Kopiar herausgerissen. Der Name Brabender begegnet auch gelegentlich in den Urkunden des Stadtarchives: 1519 Nov. 10 (in profesto Martini episc.) ist Meister Hinrich Brabender de beldensnyder, borgere to Munster, Bürge in einer Rentverschreibung (Orig. Armenstiftungen); ein bisher unbekanntes Mitglied der Familie lernen wir kennen in einer Urkunde von 1537, worin vor dem Richter Johann Wesselingh Styne Reidegelds mit Meister Luden Brabender genannt Beldensnyder als ihrem Vormund in dieser Sache den Armen zu Kinderhaus ihren Gadem auf dem Bült im Kspl. Martini verkauft (Rep. Stiftung Kinderhaus, N. N. Nr. 317). In der Regel fehlt aber der Familienname Brabender, und es ist nur die Rede von Meister Heinrich, bezw. Meister Johann Beldensnyder; so z. B.

1517: Meister Hinrik Beldensnyder und sämtliche gemeinen Brüder der Bruderschaft to Junte Johanne unde unser leven Brouwen in St. Johans kerken to Munster.

1520 und 1528: Meister Hinrik Beldensnyder Verwahrer des Armenhauses tor Wessede. (Rep. Armenhaus Westen fol. 6 v. u. 8).

1519 Meister Hinrich Beldensnyder Templierer ad sanctum Martinum.

1530 das Haus des Meisters Hinrich Beldensnyders in der Wegeßende erwähnt. (Rep. Armenstiftung Wegeßende.)

1525 ist M. Heinrich Beldensnyder Koergenoffe der Martini-Leihschaft, 1559 ebenso sein Sohn M. Johann Beldensnyder (Stadtarchiv II o. fol. 51 u. 57 v.).

1537 Febr. 1 ist Meister Johann Beldensnyder, Bürger zu Münster, Vormund der Gertrud, Witwe des † Gerwyn Stangevolle. (Urk. Fraterherren.)

1549 Mai 31 (sabb. post Ascens. Domini) machte M. Johan Beldensnyder bei dem Stadtgericht in Münster eine Klage anhängig gegen Gerdrut Arendes wegen öffentlicher Beleidigung; diese habe ihm öffentlich vorgeworfen, er sei ein Verräter usw. Viele Termine fanden in dieser Sache statt; wie der Prozeß aber schließlich ausgegangen, ist nicht ersichtlich (Gerichtsprotokoll 1548 u. 1549 fol. 122, 128, 137 usw.). Seinen Bruder Franz Beldensnyder verklagte an derselben Stelle Anna Grind am 20. Juli 1549 (sabb. post divis. Apost.) wegen einer Schuldforderung (quod tenetur II marc. III^{1/2} d. vor berre) und führte seine Verurteilung herbei (ebda. fol. 137 v., 142, 151). Auch im J. 1551 werden mehrere Klagen gegen ihn wegen Schuldforderungen anhängig gemacht (Gerichtsprotokoll 1550 ff. fol. 163 v., 195, 199, 203 v.).

Eine andere Eintragung in demselben Gerichtsprotokoll fol. 98 v. lautet:

„Sabbato ipso die Luce evangeliste [1550 Okt. 18] hefft M. Johan Brabender genant Beldensnider gerichtlichen bekant, dewile Wilbrant Gruther hern Ludeken Steinbider vicario der anderen personen der vicarien des altairs Transfigurationis Domini tho funte Maurittii hadde upgekündiget 2 $\frac{1}{2}$ g. geldes jairlicher renthe up pinxten verschinende, de selvige renthe afftolsen unde darum gemelte her Ludeke darup 25 goltg. in Soachimdalern entfangen, so lavede gemelte M. Johan vor sich unde sine erben als rechte principall van wegen her Ludekens, als wanner up dyt thokomende pinxten gemelte Wilbrant hern Ludeken averantwort 25 gg. in Soachimdalern unde de penzie, nemptlichen 5 ort goldz, dat he emme dan den renthebreiff der derdenhalven gulden geldes wedderumb will thon henden stellen sunder sinen hinder unde schaden, unde so sulx nicht gecheige, hefft he verwillefort unde in pantschops stede gesatt syn huez unde hoff unde sempliche guidt, datselvige to utteren, to penden unde tho sliten, ut moris est. Index arrestavit, presentibus M. Franß Beldensnider und M. Franß Starcken, testibus.“

Im selben Jahre 1550 klagt die Witwe Ume Grove gegen M. Johann Beldensnider als Vormund ihrer Kinder auf Zahlung eines Guldens (ebda. fol. 121, 124 v.).

Die Witwe seeligen M. Johann Beldensniderns begegnet noch 1568 Mai 15 (Gerichtsprotokoll).

Nach dem von mir bereits in Westfalen VII S. 87 veröffentlichten Auszuge aus dem Liber tutorum et curatorum 1548 ff. hatte M. Johann Brabender genannt Beldensnider 3 Kinder: Klara, Jaspar und Johann. Was aus der Tochter geworden ist, darüber verlautet nichts. Einiges erfahren wir aber über die beiden Söhne. Der ältere Jaspar wohnte später in dem väterlichen Hause, wie die folg. Eintragung in dem Protocoll. causarum extraordinariarum 1571 ff. fol. 9 ergibt:

„Eodem die (nämlich 29 Dez. 1571) Engelbert Luchhuiß uff premotorial schreibens eins erbaren radz der stadt Soest in nhamen Stephan von Berinckhausen und Surgen Ristenmecher, burgern zur Soest, als creditoren und befurderen ihrer schuldt 7 thalern heuptsummen eines verkaufften vaasz beers Jasparo Beldenschnider burgern alhie in der wegesenden, hatt vur dem principall debitor als Jaspern Beldenschnider gelobt und fidejubert als vur sine eigne schult, das sulche schult inwendich 8 tage nach Trium Regum soll gütlich den creditoren durch in verrichtet werden. Actum coram consule Herdinck, presentibus camerariis Langeman et Overhagen in basilica hora 4 a pomeridiana.“

Daß er den Beruf des Vaters ergriffen, dafür liegt kein Beweis vor. Wohl scheint das der Fall gewesen zu sein bei dem jüngeren Sohne Johann. Dieser ist aber m. E. nicht identisch mit dem von Wormstall zum J. 1580 nachgewiesenen Hans Beldensnider (ebenso Döhmann a. a. O. S. 63; vergl. auch S. 87, wo ich dieselbe Ansicht vertreten habe), sondern dieser Hans Beldensnider ist niemand anders als Hans Lacke. Die Gründe dafür seien einer späteren Mitteilung vorbehalten.

* * *

Über die Meister des Korbacher Sakramentshäuschen, Bernd und Johann Bunickman aus Münster, und ihre Familie füge ich noch einige bisher unbekannte urkundliche Erwähnungen an, die alle etwa noch vorhandenen Zweifel, ob Johann Bunickman nicht doch identisch mit Johann Beldensnider sei, endgültig zerstreuen müssen. 1500 Dez. 22 (feria tercia post Thome apost.) begegnen als Bürgen in einer Urkunde Herman Lemgo und Berendt Buinickman, de steinbickers. (Kopiar 17. Jhdts. der Speckpründe St. Lamberti fol. 111 v.).

1520 verkaufen Bernd Bunickeman der steynbicker und seine Frau Thonieße Sonas und Meister Hinricke Beldensnider, Bewahrer des Armenhauses vor Wessede 1 Mk. Rente aus ihrem Hause auf der Neubrückenstraße und setzen zum Pfande ihr Haus auf der Hörsterstraße. (Rep. Stiftung Westen fol. 6 v.)

1548 Sept. 15 (sabb. post exalt. crucis) wird die Witwe des Johannes Bunickemans genannt (Gerichtsprotokoll 1548/49 fol. 40).

2. Der Meister des Salvatorgiebels am Dome.

Der Salvatorgiebel des münsterischen Domes ist eines der bekanntesten Werke der Renaissance in Westfalens Hauptstadt. Während die Zeit seiner Herstellung, 1565, durch M. Röchells Chronik (Münst. Geschichtsquellen III S. 28) überliefert ist, wußten wir bisher nichts von dem Meister, dem dieses Werk zu verdanken ist. Wie ich bereits in einer kurzen Notiz in Westfalen 1915 S. 87 gesagt habe, ist als solcher anzusehen der Bildhauer Albert Reinink oder Reining. Die Beweise hierfür sowie einige weitere Mitteilungen über die Person und Familie des Künstlers sollen an dieser Stelle gegeben werden. Ich entnehme sie in der Hauptsache den Akten über mehrere Prozesse, die seine Erben nach seinem Tode führten. Mögen in Einzelheiten, die für uns hier nicht weiter in Betracht kommen, die Behauptungen der streitenden Parteien auch auseinandergehen, so ergibt sich doch aus den Zeugenaussagen und sonstigen, an Gerichtsstelle produzierten Aktenstücken Folgendes:

15*

Zur Zeit der Wiedertäufer lebte in Münster ein Meister Franz Koelever mit seiner Frau Katharina; aus dieser Ehe ging ein Kind namens Jürgen¹⁾ hervor. Der Ehemann war Anhänger der Wiedertäufer; die Folge war, daß er nach Eroberung der Stadt durch Bischof Franz von Waldeck, weil er bei der „vermaledeiten Sekte verplieben“, hingerichtet wurde. Seine Witwe verließ, da sie bei der Konfiskation der Wiedertäuferhäuser²⁾ Haus und allen Besitz verloren hatte, als eine „elende, schamele und verlassene Frau“ ihren bisherigen Wohnort und zog nach dem Dorfe Havixbeck, wo sie sich mit ihrem Kinde durch ihrer Hände Arbeit, durch Flachsweben und Weben auf ärmliche Weise ernährte. Nach Verlauf mehrerer Jahre (jedenfalls nach 1540) heiratete sie in zweiter Ehe den von answärts nach Münster gezogenen Bildhauer Albert Reining. Dieser Ehe entsprossen zwei Kinder, ein Sohn Johann, der den Beruf des Vaters annahm, und eine Tochter Elise, die in späterer Zeit mit Wessel Schlagheiden verheiratet, im J. 1588 im Herbst mitsamt ihren unmündigen Kindern an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist.

Dieser Albert Reining ist der Meister des Salvatorgiebels. Über ihn heißt es (Caus. civil. 1435) einmal ganz allgemein, daß er über 40 Jahre als „ein kunstlich beltsnyder und ein guodt fleißiger mester“ tätig gewesen sei und „in Münster und draußen“ an Kirchen und Kläusen viele Arbeiten gemacht habe; im besonderen habe er am Dome und in Schönefliet gearbeitet. Über seine Arbeit am Dome lauten die Zeugenaussagen (Caus. civil. 1501): 1. Zeuge, M. Johann Blankenfort, Bürger und Steinhauer in Münster, etwa 60—70 Jahre alt, sagt „wisse nicht, daß er hier binnen viel arbeit gemachet denn allein, daß er das beltwerk, welches an dem giebsel ahn thumb an der uhrwerks thor, da der salvator uffstehet, gemacht habe“. 2. Zeuge, M. Diedrich Hemeking, Bürger und Steinhauer (ohne Altersangabe): „er wisse weiter nicht, dan daz er das beltwerk an dem giebsel am thumb gemacht“. 3. Zeuge: M. Heinrich zum Hülse, Bürger und Steinhauer, c. 60 Jahre alt: „er hab gehört, daß er zu Schönefliet und sonst den giebsel am thumb solte gemacht haben.“ — Man könnte nun einwenden, daß diese Zeugenaussagen, weil sie aus

¹⁾ Dieser Sohn zog später nach Hessen, heiratete dort und hatte 2 Söhne: Hartmann und Peter Koelever, die 1594 nach dem Tode ihrer Großmutter Cath. Reining's mit Erbsprüchen gegenüber deren Kinder aus zweiter Ehe auftreten; nachdem dann Peter, der Beamter der hessischen Kanzlei in Darmstadt genannt wird, um 1609 gestorben, führt Hartmann, der Bürger in Heilbronn (Württemberg) ist, allein noch diesen Prozeß weiter (Causae civiles 126 u. 1435).

²⁾ In dem Verzeichnis der Wiedertäuferhäuser (Staatsarchiv Mf. II 181) heißt es unter Kirchspiel Martini S. 43: Item Katharina Koevers hefft II broders uth, dat huiß estimert up II^{1/2} C

verhältnismäßig später Zeit, erst aus dem Anfang des 17. Jhds. stammen, keinen Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit erheben können. Dieses Bedenken wird aber hinfällig dadurch, daß die von den Zeugen behauptete Arbeit Alberts an dem Neubau des Hauses Schönefliet 1563 ff. durch die gleichzeitige Rechnung, die sich im Original im St.-A. Münster erhalten hat, bestätigt wird. Hierin sind zunächst 1563 Juli 24 Auslagen an den „Beldensnyder mit seinem Sohne“ verrechnet. Später heißt es dann ausdrücklich: Stem in derselven wecken M. Albert Beldensnyder mit synem szone VI dage gearbeitet, ihme des dages IIII β , und dem szone II β to lone, facit $1\frac{1}{2}$ daler; und XLVIII maltiden, davon XXIII maltid tho 8 δ , facit XVI β und XXIII maltid tho VI δ , η s XII β . Für das Jahr 1564 sind Auslagen in ungefähr gleicher Höhe für die 3 Wochen nach Quasi modo geniti, Misericordia Domini und Jubilate (also vom 9.—29. April) wiederum für Meister Albert und seinen Sohn vermerkt. Daß es sich nicht um gewöhnliche Steinhauerarbeiten handelte, ergibt sich daraus, daß neben diesem Beldensnyder noch ein Steinhauermeister mit 14, 16 usw. Knechten bei dem Neubau beschäftigt ist und daß deren Entlohnung geringer ist. Wird so die Tätigkeit Albert Reining's in Schönefliet auch anderweitig beglaubigt, so haben wir auch keinen Grund mehr, seine von den Zeugen so bestimmt behauptete Tätigkeit am Dome in Zweifel zu ziehen.

Im J. 1565, wie schon gesagt, ist der Salvatorgiebel vollendet worden. In demselben Jahre ist Meister Albert Reining — ein Zeichen des Ansehens, dessen er sich bei der Gilde erfreute — bei der Koer der Alter- und Meisterleute als Hausherr und Scheffer tätig gewesen (Krumholz, Gewerbe Münsters, S. 42). Er wohnte auf der Liebfrauenstraße und starb etwa 1583 oder 1584. Seine Witwe überlebte ihn noch fast ein Jahrzehnt und starb erst am 16. Sept. 1593. Sein Sohn Johann Reining war wie der Vater Bildhauer; über ihn, der bereits wenige Jahre (1596 oder 1597) später plötzlich verschied, werde ich in einem späteren Artikel eingehende Mitteilungen bringen.

3. Das Epitaph des Domdechanten Rotger Schmisind.

Das Epitaph des am 24. Januar 1548¹⁾ gestorbenen Domdechanten Rotger Schmisind, das noch heute auf dem Vikarien- oder Herrenkirchhof des Domes, in die Nordwand des Umganges eingelassen, vorhanden ist,

¹⁾ So auf dem Epitaph; in der Rechnung der Testamentsexekutoren wird als Todestag der 23. Januar angegeben. Nach dem Calendarium der Clerici camerae Monast. (Ende des 16. Jhds.) wurde das Anniversar des Domdechanten ebenfalls am 23. Januar gehalten.

gehört bei seiner Einfachheit und dem Ebenmaß seiner Verhältnisse zu den wirkungsvollsten Erzeugnissen der Erzgießerei, die Münster aus vergangenen Jahrhunderten aufzuweisen hat. Um so auffallender erscheint es, daß die Kunsthistoriker sich mit seiner Entstehung bisher nicht näher beschäftigt haben.¹⁾ Die nachstehenden Auszüge aus der Rechnung der Testamentsexekutoren (Staatsarchiv) geben darüber erwünschten Aufschluß.

Item magistro Anthonio van der Borch, campanarum et bombardarum fusori, dedimus pro lamine quadrato de orichalco cum quatuor insigniis venerabilis domini decani defuncti ac scriptura epithaphii ipsius domini testatoris manu propria conscripta et huic lamini artificiose impressis et insculptis, habens centum et septuaginta unum talenta in pondere, sex talenta pro uno dalero iuxta conventionem cum eo factam, facit in summa cum arra et famulis pro bibalibus viginti et novem daleros XVI β , III δ ; facit insimul LIIII marc. VI β III δ .

Item magistro Hermanno pictori, M. Ludgeri filio, pro literis epithaphii deaurandis ac circumferencia et insignia cum auro bono et optimis coloribus depingendo dedimus pro laboribus et requisitis decem daleros et fratri pro bibalibus IIII β III; facit XVIII marc. VIII β III δ .

Item eidem magistro Hermanno pictori dedimus pro epithaphio in laudem domini testatoris a magistro Henrico Olphenio edito et parieti ornate iuxta sepulchrum inscripto III dal., facit V marc. VI β .

Item pro lamine cupri supra dictum epithaphium posito et munito, pro ferro, plumbo et aliis ad hoc necessariis unacum laboratoribus diversis dedimus simul II marc. VII β IX δ .

Der Glocken- und Geschützgießer M. Antonius van der Borch war in Münster ansässig. Wahrscheinlich war er der Geschäftsnachfolger des weit bekannteren münsterischen Glockengießers Wolter Westerhuyß, von dem sich sehr zahlreiche Glocken aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts besonders in Westfalen und am Niederrhein erhalten haben.²⁾ Da dessen Witwe seit Mitte 1548 genannt wird und gleichzeitig

¹⁾ Kurz erwähnt wird es z. B. von Born, Die Beldensnyder, S. 72 Anm. 2; ebenso von Nordhoff in Prüfers Archiv für kirchl. Kunst IX S. 89, der die an Hermann tom Ring bezahlte Entschädigung für die Vergoldung und Bemalung des Epitaphs aus der Rechnung der Exekutoren mitteilt.

²⁾ Vergl. Walter, Glockenfunde, Regensburg 1913, S. 906 ff., wo auch die ältere Literatur über Westerhuyß angegeben ist.

M. Antonius van der Borch als Glockengießer auftritt,¹⁾ hat diese Vermutung wohl vieles für sich. Im Juli 1548 klagt M. Thonies van der Borch am Stadtgericht gegen Johann, Schulden zu Börsenell, und die anderen Provisoren der Kirche daselbst wegen rückständiger Gelder; er verlangt für Glockenguß noch die Bezahlung von 7 Thalern und für Aufhängen der Glocke 2 Thlr.; außerdem sei der Schulte ihm noch schuldig „eyn voder boickensholz, estimert up eyen rider gulden“. ²⁾ Die Glocke, um die sich dieser Rechtsstreit drehte, scheint nicht mehr vorhanden zu sein.

Was nun das Epitaph angeht, so hatte den Text der Inschrift der verstorbene Domdechant persönlich abgefaßt; den Testamentsexekutoren war nur die Aufgabe geblieben, den Todestag darin nachzutragen. Wir werden weiter schließen dürfen, wenn das auch nicht ausdrücklich in der Rechnungslage angegeben ist, daß der Domdechant bereits zu seinen Lebzeiten den vollständigen Entwurf des Epitaphs hatte machen lassen, und zwar deshalb, weil in der Rechnung ein Posten für die Anfertigung der Zeichnung fehlt. Beim Tode des Domdechanten lag die Zeichnung für das Epitaph bereits fertig vor und harrete nur noch ihrer Ausführung. Von wem rührte aber die Zeichnung her? Da der Gießer dafür nicht in Betracht kommen kann, weil seine Entlohnung ausdrücklich nur für den Guß des Epitaphs erfolgte, werden wir auf eine andere Persönlichkeit hingewiesen, auf einen Mann mit reichentwickelten künstlerischen Fähigkeiten und Gaben, und da möchte ich an Ludger tom Rind denken: er ist m. G. der Künstler, auf den der Entwurf des Epitaphs zurückgeht. Einen sicheren, urkundlichen Beweis vermag ich allerdings dafür bisher nicht beizubringen, aber es spricht doch dafür die anderweitig belegte Tatsache, daß Ludger tom Rind mit der Anfertigung von Grabinschriften usw. sich befaßt hat.³⁾ Ludgers Sohn, Hermann hat zweifellos später derartige Entwürfe, die dann von andern in Stein usw. ausgeführt wurden,

¹⁾ Gerichtsprotokoll 1548 ff. fol. 13, 21 v., 22, 24 v. usw.; fol. 121: Cordt Kannengeiter, Jo. van Detten, Meester Richart van Kalden (offenbar identisch mit dem bei Nordhoff a. a. O. S. 74 Anm. 1; Born S. 70 u. 71 genannten Kleinschnigler) ut executores testamenti quondam Wolteri Klockgeiters. Die nahe Verbindung zwischen dem + Westerhuis und Antonius van der Borch ergibt folgende Eintragung in demselben Protokoll: „Feria 3 a post Divisionis [1548 Juli 17]. D. Hermannus Halffwassen arrestavit under den hantgetruwen zeligen Wolther Klockgeiter de quothē des gude, szo Thonies Klockgeiter thokumpt, per Molner.“

²⁾ Ebda fol. 26; vergl. auch fol. 22 v.

³⁾ Born S. 72. Daß es bei der scriptura auf diesem Grabdenkmal des Domvikars Johann Hertoge von Camen sich nicht um eine bloß handwerkemäßige Tätigkeit, um einen „Anstrich“ gehandelt haben kann, ergibt sich aus der Höhe der Bezahlung.

gemacht.¹⁾ Der Schluß, daß auch sein Vater eine gleiche Tätigkeit ausgeübt hat, erscheint deshalb nicht allzu gewagt. In vorliegendem Falle möchte man diesen Schluß um so eher ziehen, weil Hermann tom Rint nach der Ausführung der Erztafel durch den Gießer deren Vergoldung und Bemalung übernahm und dazu noch auf die Wand neben dem Grabe des Domdechanten einen Lobspruch²⁾ zu Ehren des Verstorbenen himmelte.

4. Zwei Ansichten der Stadt Münster von Ludger bezw.

Hermann tom Ring.

„Die Ansichten und Pläne der Stadt Münster“ hat 1910 M. Geisberg in einem zusammenfassenden, reichillustrierten Werke behandelt. Hierin weist er als älteste Ansicht einen Kupferstich des Remigius Hogenberg aus dem J. 1570 nach, der sich anscheinend nur in einem einzigen, im britischen Museum in London befindlichen Exemplar erhalten hat; siehe die Nachbildung bei Geisberg, Tafel 1. Vor dieser Hogenbergischen Ansicht, über die gleich Näheres, liegt eine noch ältere, die aber, soviel ich weiß, bisher nicht bekannt geworden und wohl auch als nicht mehr vorhanden anzusehen ist, sie müßte dann noch irgendwo in Privatbesitz versteckt sein.³⁾

In dem Gerichtsprotokoll 1550—1551 heißt es auf fol. 202 v. zum 18. September 1551: „feria VI^{ta} post Lamberti. Hans Hovedz van Munster arcessivit (?) unde thom gastgerichte bedaget per Swarten et impetit M. Hermann to Ringe maler super eo, dat de cleger myt des beclageden zeligen vader avergekomen eynen taffel to maken, darynne de stadt Munster conterfetet, dar he eme vor geven solde X goldgulden, dar oick syn zelige vader up entfangen 6¹/₂ elle rosettez unde eyn hoßen-

¹⁾ Born S. 73.

²⁾ Über den Verfasser, den früheren Domschullehrer Heinrich Bruchter aus Olfen vergl. Vöffler in Ztschrft 69, S. 86 ff. Die Angabe Hamelmanns, Ausgabe von Vöffler Bd I Heft 3 S. 76, daß er um 1563/64 noch leben sollte (adhuc dicitur superesse admodum senex), wird bestätigt durch eine Notiz in den Exekutorialakten des Domdechanten Georg v. Hagfeld bei Born S. 73. Auch in den Akten des Stadtarchives begegnet sein Name mehrfach. Zu 1575 Juli 19 heißt es: „M. Hermann Corthaus als † Olphenii Hauses uff der Bergstraß besitzer.“ Der von Vöffler Zeitschrift 69 S. 93 nicht nachweisbare Albertus Encamber ist offenbar der 1574 Dez. 6 erwähnte „Albert, octave classis in der thumbscholen lector“; seine Frau war eine geborene Olieschleger.

³⁾ Nach dem Erscheinen seines Buches hat Geisberg eine Ansicht Münsters aus der Zeit der Belagerung (Bild) in Frankfurter Privatbesitz noch nachgewiesen in Westfalen V S. 85 ff.; ebenda S. 80 ff. auch noch einen Nürnberger Holzschnitt mit einer Darstellung der Belagerung selbst, aufbewahrt in der Kupferstichsammlung des Herzoglichen Museums in Gotha.

wandt van des cleger broder Hinrico Hovedz, weleke 6 $\frac{1}{2}$ elle roſſettez unde dat hoſenwandt he achtet ſzo guidt alß X dalers, salvo calculo, unde dat he des mede eyn bewettent hefft unde he noch tytlix fines vaders roſſ, van dem ſelvigen wande gemaket, dreeh unde de tavell noch by ſich hefft, allet ad iuramentum unde begert de tavell ſzo tho leveren vermoge zines vaders verdrage; eſtimert damnum up eyn daler.“ — Der Beſlagte traf ſofort Anſtalten, um ſich gegenüber dieſer Klage zu rechtfertigen. Denn ſchon zum folgenden Tage, 19. September (sabbato post Lamberti), findet ſich die Eintragung (fol. 204): „M. Herman tho Ringe constituit Leyendecker contra Hans Hovedz cum potestate substituendi et ceteris clausulis necessitatis; index arrestavit presentibus Arnoldo Bokelmann et Hermanno Quastenberch testibus.“ Schon am nächſten Gerichtſtage (der 20. September war ein Sonntag), am 21. Sept. kam ein gütlicher Vergleich zwiſchen den ſtreitenden Parteien zuſtande: „Die Matthei apostoli. In twiſtiger ſaichen tuſchen Hanß Hovedz und M. Herman tho Ringe ſyn de beiden parthe erer erriger ſaichen der conterſetunge der ſtadt Munſter verdragen alßo, dat gemelte Hanß M. Hermann geven ſzall vor ſzynen und ſzynes vaders arbeit XXIII daler unde ſzall em affforten des gennen, ſzyn zeligen vader van Hinrico Hovedz an wande darup entfangen hefft, unde ſzall em dartho geven 1 ridergulden vor dat breth, dar de ſtadt up conterſetet iß, unde XV ß vor de liſthen. Des hefft M. Herman gerichtlichen gelavet, de tavel tuſchen dyt unde Nativitatis Johannis erſtkomende ungeferlich eyn maendt tydes darnha bereith maken zc. Iudex arr. presentibus Evert Leyendecker unde Johann Raesfelt testibus.“

Aus dieſen Eintragungen ergibt ſich alſo folgender Tatbeſtand: Der Maler Ludger tom Ring hatte ſich verpflichtet, einen gewiſſen Hans Hovedes eine Anſicht der Stadt Münſter zu liefern, und auf den verabredeten Preis von 10 Goldgulden eine Abſchlagszahlung in Geſtalt von Kleiderſtoffen erhalten. Vor der völligen Fertigſtellung der Arbeit ſtarb indes Ludger tom Ring († 1548), und nun wendet ſich der Beſteller, nachdem er mehrere Jahre lang vergeblich auf die Ablieferung des Bildes gewartet hatte, an den Sohn des Verſtorbenen, den Maler Hermann tom Ring, mit der Forderung auf Erfüllung des von dem Vater abgeſchloſſenen Vertrages. Aber erſt als im Sept. 1551 die Angelegenheit gerichtlich anhängig gemacht iſt, erkennt dieſer die Berechtigung der Forderung an und verſpricht biß zum Juni 1552 die Ablieferung des fertigen Bildes. Da der Auftraggeber ihm gleichzeitig eine Erhöhung des Kaufpreiſes um das Doppelte und außerdem noch eine Bezahlung der Holztafel und des Rahmens zugeſteht, liegt die Annahme nahe, daß eben wegen der urſprünglich feſtgeſetzten geringen Entſchädigung von

10 Goldgulden, die Hermann tom Ring als viel zu niedrig bemessen ansah, zumal als darauf auch noch die gelieferten Kleiderstoffe in Unrechnung gebracht werden sollten, die Fertigstellung und Ablieferung des Bildes sich so lange hingezogen hatte.

Offenbar hat es sich bei dieser „Conterfetzung“ der Stadt Münster um ein Bild gehandelt. Der Zusatz „von Münster“ bei dem Namen des Auftraggebers in Verbindung mit dem Ausdruck „Gastgericht“ weisen unzweideutig darauf hin, daß der Besteller aus Münster gebürtig war, aber seinen Wohnsitz nach auswärts verlegt hatte. Möglicherweise war er als Kaufmann in eine der Hansestädte gezogen, und hier in seiner neuen Heimat wünschte er eine Ansicht seiner Vaterstadt zu haben. Da keine weiteren Eintragungen mehr vorliegen, werden wir annehmen dürfen, daß Hermann tom Ring jetzt dem bereits von seinem Vater eingegangenen Verträge nachgekommen ist und das von diesem unvollendet hinterlassene Bild fertig gemalt und abgeliefert hat. Freilich bleibt dies einstweilen eine, allerdings sehr wahrscheinliche Vermutung, solange wir nicht nähere urkundliche Nachrichten über die Vollendung des Bildes erhalten oder auch das Bild selbst als noch vorhanden nachweisen können.

Fast 20 Jahre später, zu einer Zeit, als Hermann tom Ring als vielbeschäftigter Künstler auf der Höhe seines Ruhmes und seines Schaffens stand,¹⁾ hat er noch einmal eine Ansicht der Stadt Münster angefertigt, und diese ist uns, wenn auch nicht im Original, so doch in Nachbildung erhalten. Und zwar geht der erwähnte Stich des Remigius Hogenberg vom J. 1570 auf eine Zeichnung Hermanns tom Ring zurück. In dem Gerichtsprotokoll des J. 1569 (klein 8^o) heißt es zum 3. Dezember: „M. Herman tho Ringe impetit Remigium Hogenberch super 4 dalleris ex deservito pretio van wegen einer platen der stadt Munster to tekenen und hundert exemplar oder affdrucksel derselven.“ Diese kurze, leider einzige Notiz ist doch nur so zu verstehen, daß Hermann tom Ring mit Remigius Hogenberg übereingekommen war, diesem eine Ansicht der Stadt Münster zu zeichnen, wofür er als Entschädigung 4 Thaler in baarem Gelde und außerdem 100 Abdrücke (der von Hogenberg zu vervielfältigenden Zeichnung) erhalten soll. Hermann tom Ring hat seine Arbeit geleistet, Hogenberg aber nicht den ausbedungenen Lohn entrichtet, und deshalb verklagt ihn tom Ring bei dem städtischen Gerichte.

¹⁾ Vergl. die Äußerung Kerffenbrochs, Ausgabe von Detmer S. 738: Ludgerus tho Ringe, pictor sui temporis praestantissimus, qui filium nomine Hermannum tho Ringe se excellentiorem pingendi artificem, symmetriae architecturaeque peritissimum et virum magni ingenii anno 1573 adhuc superstitem habuit, usw. Nordhoff im Archiv für kirchl. Kunst IX, 1885, S. 89 ff und X, 1886, S. 2 ff.

Da nun schwerlich Hogenberg zu gleicher Zeit mehrere Ansichten Münsters gestochen haben wird, so muß angenommen werden, daß die Ansicht Münsters, die hier in Frage steht, uns erhalten ist in dem von Geisberg a. a. O. S. 11 ff. ausführlich beschriebenen Kupferstich des Remigius Hogenberg. Der Ruhm, „diese älteste, schönste und zuverlässigste Ansicht Münsters, auf welche . . . alle späteren perspektivischen Darstellungen der Stadt zurückgehen“, geschaffen zu haben, gebührt also in erster Linie nicht Remigius Hogenberg, sondern vielmehr Hermann tom Ring. Zener hat mit anderen Worten die Ansicht nur in Kupfer gestochen, daher heißt es ausdrücklich auf dem Stich auch nur: Remigius Hogenbergus sculpsit; die Zeichnung selbst, die Vorlage des Stiches dagegen geht auf Hermann tom Ring zurück. Mit dieser Feststellung lernen wir ihn als den Schöpfer eines Kunstwerkes kennen, das sich würdig seinen übrigen künstlerischen Erzeugnissen zugesellt.¹⁾

¹⁾ Auch Geisberg a. a. O. S. 17 ff. hat offenbar anfänglich Zweifel gehabt, ob Remigius Hogenberg, der sich nur als Stecher bezeichnet, auch als Zeichner der Darstellung anzusehen sei, sie dann aber durch Hinweis auf zwei von Wormstall in Quellen und Forschungen zur Gesch. der Stadt Münster I S. 215 u. 265 und später von Detmer in Münst. Gesch.-Quellen V S. 137 * Anm. 4 veröffentlichte Eintragungen aus den Ratsprotokollen beschwichtigt. M. E. stehen diese beiden Notizen meiner Ansicht nicht entgegen. Wenn Remigius Hogenberg 1569 Okt. 7 von dem münsterischen Räte für eine Abbildung der Stadt auf Leinwand (gemaket up ein laken) eine Verehrung erhält, so kann es sich da doch auch nur um eine Kopie gehandelt haben, die mit der Hand oder auch durch ein mechanisches Verfahren auf Leinwand übertragen war. Denn Geisberg selbst nimmt ja an, daß der Kupferstich erst im Mai 1570 beendet war. Die Vorlage für diesen Kupferstich kann Hogenberg also nicht schon 7 Monate vorher abgegeben haben. — Daß auch sonstige Kupferstiche Hogenbergs auf Zeichnungen Hermanns tom Ring zurückgehen, z. B. die Illustrationen zu den Werken des Leonhard Thurneisser, ist ja eine bekannte Tatsache; vergl. Zeitschrift I S. 246. Auch die Bignetten der 1571 gedruckten Neuordnung des münsterischen Offizialatsgerichts, Reformatio . . . ecclesiasticae iurisdictionis Monasteriensis, von der bisher nur ein einziges, im Stadtarchiv Münster beruhendes Exemplar bekannt geworden ist, zeigen das Monogramm Hermanns tom Ring. Daß dieses Monogramm oder eine sonstige Signatur des Künstlers auf der Stadtansicht fehlt, ist freilich zunächst auffallend, erklärt sich aber möglicherweise dadurch, daß Hogenberg wegen seiner Differenzen mit tom Ring absichtlich ein derartiges Ursprungsmerkmal fortgelassen hat. Ein Vergleich der Einfassung des bischöflichen Wappens auf dem Titelblatte der Reformatio mit den Inschriftschildern auf der Stadtansicht ergibt so viele und augenfällige Übereinstimmungen, daß man in beiden Fällen denselben Zeichner annehmen muß.